

V o r l a g e N r. L 161
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 31. Oktober 2002

Änderung des Schulgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes

A. Problem

Nach dem Senatsbeschluss 804.) vom 10. September 2002 soll durch entsprechende gesetzliche Änderung bis zum März 2003 der Übergang in weiterführende Bildungsgänge neu geregelt werden: „Grundsätzlich soll in den Beratungsgesprächen mit den Eltern die Empfehlung der Schule auf der Basis des Notenbildes das ausschlaggebende Kriterium werden. Bei abweichenden Elternwünschen soll eine eingehende pädagogische Beratung der Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Schullaufbahnberatung erfolgen. In nicht beizulegenden Konfliktfällen entscheidet eine Aufnahmeprüfung.“

B. Lösung

Es wird ein entsprechendes Gesetz erlassen, das das Schulgesetz und das Schulverwaltungsgesetz in notwendigem Umfang entsprechend ändert. Die Formulierung des neuen § 19a Schulgesetz gibt die allgemeine Grundlage für ein Verfahren, das im Einzelnen durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden wird.

C. Weiteres Verfahren

Der Gesetzentwurf in der Anlage wird nach entsprechender Zustimmung durch den Senat den nach dem Schulverwaltungsgesetz zu beteiligenden Verbänden sowie den Fachverbänden des DGB und des DBB zur Stellungnahme zugeleitet. Der gegebenenfalls aufgrund der Stellungnahmen überarbeitete Entwurf wird der Deputation für Bildung dann zur endgültigen Beschlussfassung zugeleitet.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung nimmt den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes zur Kenntnis und stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren zu.

In Vertretung

(Staatsrat)

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Vom....

-Entwurf vom 22.10.02-

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Das Bremische Schulgesetz vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 1995 S. 129 –223-a-5) wird wie folgt geändert.

1. § 19 Abs. 3 wird gestrichen.
2. Hinter § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a Übergang in weiterführende Schularten

Am Ende der Jahrgangsstufe 5 geben die Lehrerinnen und Lehrer den Erziehungsberechtigten eine Einschätzung ihrer Kinder bezogen auf die für sie voraussichtlich geeignete weiterführende Schulart. In der Jahrgangsstufe 6 informieren die Lehrerinnen und Lehrer die Erziehungsberechtigten regelmäßig über die Förderung und Lernentwicklung ihrer Kinder und geben ihnen unter Zugrundlegung des Notenbildes und des Lern- und Arbeitsverhaltens eine Empfehlung für deren Entscheidung bei der Wahl der weiterführenden Schulart für ihr Kind. Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten entgegen der Empfehlung, wird der Übergang von einem Prüfungsverfahren mit abschließender verbindlicher Entscheidung abhängig gemacht. Das Nähere über das Verfahren regelt eine Rechtsverordnung.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Das Bremische Schulverwaltungsgesetz vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 342, 1995 S. 129 - 223-b-1), das durch Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird ein Bildungsgang nach der Jahrgangsstufe 6 sowohl schulartbezogen als auch additiv oder integriert angeboten, können die Erziehungsberechtigten zwischen diesen Organisationsformen wählen. Den Zugang zu den einzelnen Schulen regeln die Stadtgemeinden durch Ortsgesetz.“

Artikel 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es findet erstmalig für die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die zum Schuljahr 2003 / 2004 in die Jahrgangsstufe 6 eintreten.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen

Begründung

zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

I. Allgemeines

Der Senatsbeschluss 804.) vom 10. September 2002 fordert unter Punkt 2 die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen, um der Empfehlung der Schule ein größeres Gewicht beizumessen. In nicht beizulegenden Konfliktfällen zwischen Schule und Eltern soll eine Aufnahmeprüfung entscheiden. Um den Eltern und den Schulen hinreichend Zeit für die Vorbereitung auf die veränderten Übergangskonditionen zu geben, ist es notwendig, möglichst frühzeitig die hierfür notwendige gesetzliche Grundlage zu schaffen.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Der vorgeschlagene neue § 19a beauftragt die Lehrerinnen und Lehrer, bereits am Ende der 5. Jahrgangsstufe den Erziehungsberechtigten eine erste Einschätzung darüber zu geben, welche der drei an die Jahrgangsstufe 6 anschließenden Schularten aus ihrer Sicht für ihr Kind die geeignetste ist. In der Jahrgangsstufe 6 beginnt dann eine intensive beratende Information, die mit einer Empfehlung für eine dieser Schularten endet. Der Übergang im Falle der von der Empfehlung abweichenden Eltern-Entscheidung wird dann von einer Entscheidung abhängig gemacht, die am Ende eines Prüfungsverfahrens noch innerhalb der Jahrgangsstufe 6 steht. Die Ausgestaltung dieses Prüfungsverfahrens ist einer Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu Artikel 2

Dies ist eine Folgeänderung der Regelung des Artikels 1.

Zu Artikel 3

Mit dieser Übergangsregelung wird den Eltern und den Schulen eine hinreichende Vorbereitungszeit eingeräumt.